



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referat I A - Förderung von Künstlerinnen, Künstlern,
Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLATT ZUR CHORFÖRDERUNG EINZELPROJEKTFÖRDERUNG 2028

Achtung: Neu ab Antragstellung 2025:

Das Förderprogramm „Basisförderung Chöre“ umfasst ab Antragstellung 2025 keine Konzertförderung mehr. Anträge auf Konzertförderung sind über dieses Förderprogramm „Chorförderung - Einzelprojektförderung Chorförderung“ zu stellen.

Die aktuelle Ausschreibung endet am 2. März 2026 um 14 Uhr

Die Kulturverwaltung des Berliner Senates vergibt für das Jahr 2028 – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Förderungen für Chöre und Chorprojekte in Berlin.

Zielgruppe/Zweck der Förderung

Gefördert werden Konzert- und Oratorienchöre, Kammerchöre sowie Vokalensembles (mindestens 12 Personen), die ihren Sitz und Arbeitsmittelpunkt in Berlin haben und in der Öffentlichkeit bereits durch hervorragende Leistungen hervorgetreten sind. Darüber hinaus werden innovative Chorprojekte gefördert.

Die finanzielle Förderung soll die Chöre dabei unterstützen, chormusikalische Werke mit Orchester oder Kammermusikensemble und innovative Chorprojekte in Berlin einer größeren Öffentlichkeit vorzustellen. Zum einen ist die Ergänzung des Berliner Musikangebotes durch die Aufführung wenig bekannter Komponistinnen und Komponisten bzw. die Aufführung neuer Werke gewünscht sowie auch die Entwicklung innovativer Positionen im Bereich der Chormusik; gefördert werden auch Chöre, die sich der Präsentation von bereits eingeführten Werken der Chorsinfonik widmen.

Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Aufführungen Chorsinfonischer Werke
- Uraufführungen, Aufführungen von Neuer Musik (20./21. Jahrhundert)
- Öffnung der Kunstform (z.B. genreübergreifende Projekte)
- Aufführungen von Werken wenig bekannter Komponistinnen und Komponisten
- Aufführungen von unbekanntem, aber auch von bereits bekannten Werken
- Experimentelle Aufführungspraxis

- Erschließung musikalischer Veranstaltungsorte
- Erreichen neuer Zielgruppen.

Voraussetzungen für die Antragstellung

Gefördert werden Chorprojekte

- von Berliner Laienchören
- oder professionelle bzw. auch semiprofessionelle Chöre (deren Mitglieder überwiegend oder teilweise professionelle, d.h. ausgebildete und/oder hauptberufliche Sängerinnen und Sänger sind).
- Projektchöre sind zugelassen.
- Eine professionelle Chorleitung ist Voraussetzung.
- Es werden nur Projekte gefördert, an denen ein Orchester oder Kammermusikensemble (ab vier Musiker*innen) mitwirkt.
- Das Vorhaben soll in Berlin stattfinden. Weitere Stationen sind zulässig, werden aber nicht gefördert.
- Auch Nichtberliner Chöre können an einem Projekt teilnehmen, jedoch sollte der Finanzplan so gestaltet sein, dass die Kosten für die Nichtberliner Chöre erkennbar sind. Die Förderung gilt nur für Berliner Chöre.
- Die Projektbeteiligten müssen überwiegend aus Erwachsenen bestehen.
- Die Projekte sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein.
- Pro Förderverfahren darf pro Antragstellendem/Antragstellender nur ein Antrag gestellt werden. Stellt der gleiche Antragstellende mehrere Anträge wird der zeitlich jüngste Antrag berücksichtigt. Eine Beteiligung an mehreren beantragten Projekten ist möglich.

Wer kann einen Antrag stellen

- eine Institution (z.B. Verein)
- eine Einzelperson (eine Absichtserklärung der/ des beteiligten Chores ist unter Sonstiges beim Antrag hochzuladen, mindestens von einem Chor)
- eine Gruppe (z.B. nicht eingetragener Verein oder GbR);
- Wohnsitz der/des Antragstellenden (bzw. bei Institutionen Sitz der Einrichtung) muss Berlin sein. Der Arbeitsschwerpunkt muss in Berlin liegen.
- Wird ein Chor ausschließlich für das beantragte Projekt zusammengestellt, so muss die Mehrheit der teilnehmenden Sängerinnen und Sänger) bei Antragstellung und während der Laufzeit der Förderung ihren ersten Wohnsitz in Berlin haben und dies ggf. nachweisen können. Verstöße können zu einem Widerruf der Förderung und Rückforderung der Fördergelder führen.
- Wenn eine Gruppe den Antrag stellt, so muss eine Erklärung zum Zusammenschluss von allen Gruppenmitgliedern unterschrieben und eingereicht werden. Eine verantwortliche

Person erhält eine Vollmacht, die von den Gruppenmitgliedern unterschrieben werden muss.

- Die/der Antragstellende muss eindeutig sein. Wenn sich mehrere Chöre zu einem Projekt zusammenschließen, so muss einer der Chöre den Antrag stellen.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- A-cappella-Projekte bzw. Projekte mit weniger als vier Musikerinnen und Musikern*
- Chöre mit überwiegend studentischen Mitgliedern*
- Kinder- und Jugendchöre sowie Schulchöre und Schulprojekte*
- Initiativen mit soziokulturellem Anliegen, dafür gibt es die öffentliche Ausschreibung des Chorverbandes Berlin e. V. Dieser erhält von der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlicher Zusammenhalt finanzielle Mittel unter anderem für diese Zielgruppe. Die Ausschreibung steht auch Nicht-Mitgliedern offen.
- Choraktivitäten im Rahmen von Gottesdiensten
- Benefizveranstaltungen
- Anträge von Jurymitgliedern sowie Mitarbeiter/innen oder Angehörigen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Begonnene Projekte können nicht gefördert werden. Als Beginn ist zu werten: projektbezogene Verträge, Bestellungen, Käufe. Dabei spielt es keine Rolle, ob dafür Eigenmittel verwendet wurden.

Umfang der Förderung/ Vergabeverfahren / Jury

Das Juryverfahren steht unter dem Vorbehalt, dass zu gegebener Zeit die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Die Anträge werden von einer unabhängigen Jury begutachtet, die Förderempfehlungen ausspricht. Maßstab für die Beurteilung sind die künstlerische Qualität der Arbeit der Chöre und die fachliche Beurteilung der Programme.

Der Jury werden angehören: Matthias Jahrmärker, Ruth Jarre, Judith Mohr und Anton Rotter.

Bitte sehen Sie im Vorfeld der Antragstellung von einer Kontaktaufnahme zu den Jurymitgliedern ab.

Die Jurysitzung findet Anfang Mai 2026 statt.

Die Förderempfehlungen werden per Pressemitteilung bekannt gegeben.

Antragstellung / Fristen

Der Antrag besteht aus dem Online-Antragsformular und Anlagen. Der Antrag sowie alle Anlagen sind über diesen [Link](#) elektronisch einzureichen.

Anträge können ab Februar 2026 gestellt werden.

Die Antragsfrist endet am 02.03.2026 um 14 Uhr.

Bitte beachten Sie: Die Online-Anträge müssen bis 14.00 Uhr bei uns eingegangen sein. Nach 14.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen.

Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.

Sollten Sie technische Probleme haben, so melden Sie sich bitte umgehend telefonisch oder teilen das Problem per E-Mail / am besten mit Screenshot mit. Dies sollte vor Ablauf der Antragsfrist erfolgen.

Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren FAQs:

<http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/antragscenter/artikel.85073.php>

Eine postalische Zusendung von Bewerbungsunterlagen ist nicht möglich.

HINWEISE zum Ausschluss vom Förderprogramm:

- Bei Nichteinhaltung der in diesem Informationsblatt festgelegten formalen Antragsvoraussetzungen wird der Antrag aus formalen Gründen ausgeschlossen und nicht zum Juryverfahren zugelassen.
- Eine Überschreitung der vorgegebenen Seiten-, Zeichen- und/oder Megabytezahl führt zu einem formalen Ausschluss vom Förderprogramm. Deckblätter und/oder Bilder zählen mit.
- Falsch oder unvollständig hochgeladene Dokumente werden nicht nachgefordert und führen zu einem formalen Ausschluss vom Förderprogramm.
- Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden. Eine Nachreichung nach dem 02.03.2026, 14:00 Uhr MEZ ist nicht möglich.

HINWEISE zum Ausfüllen des Online-Antragsformulars und zu den hochzuladenden Anlagen:
Machen Sie Ihre Eintragungen direkt im elektronischen System.

- Bitte klicken Sie auf der Startseite des Formulars die Auswahl des Förderprogramms Folgendes an:
Förderbereich: Musik
Förderprogramm: Projektförderung Chor 2028

- Es können nur aktuelle Dateiformate hochgeladen werden (.docx, .xlsx, pdf, MP3). Andere Formate können nicht gelesen werden.
- Nur vollständige Anträge und Dateien, die den genannten Voraussetzungen entsprechen, werden der Jury vorgelegt. Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Bitte prüfen Sie Ihren Antrag vor elektronischer Absendung sorgfältig auf Vollständigkeit. Bei Unvollständigkeit erfolgt ein formaler Ausschluss.
- Maßgeblich für die einzureichenden Anlagen sind die hier in diesem Info-Blatt beschriebenen Vorgaben.
- Das Antragsformular und die darin enthaltene Kurzbeschreibung sind in deutscher Sprache einzureichen. Weitere Anlagen können ggf. auf Englisch eingereicht werden.
- Die Kurzbeschreibung im Online-Antragsformular darf max. 1.900 Zeichen umfassen (inklusive Leerzeichen und Absätze). Die Kurzbeschreibung dient zur schnellen Erinnerung während der Jurysitzung. Listen Sie bitte die geplanten chorsinfonischen Konzerte des Förderjahres auf.
- Falls ein Chor strukturell gefördert wird, so ist das im Antrag deutlich zu machen.
- Personenbezogene Daten werden nur insofern an die Jury weitergeleitet, als sie für das Votum notwendig sind. Nicht benötigte Angaben wie z.B. Adressen erhält die Jury nicht.

HINWEISE zum Finanzierungsplan:

Beachten Sie bei der Aufstellung des Finanzierungsplans: Eine Kürzung der Antragssummen durch die Jury ist nicht vorgesehen und erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

- Bitte nutzen Sie den vorgegebenen Musterfinanzierungsplan, um einen formalen Ausschluss zu vermeiden. Verwenden Sie das Excel-Format XLSX.
- Ändern Sie nicht die vorgegebene Systematik des Musterfinanzierungsplans. Die gelb markierten Zeilen dürfen nicht verändert werden. Die Positionen unter den gelb markierten Zeilen können Sie nach Bedarf anpassen bzw. ergänzen. Zeilen die Sie nicht benötigen, lassen Sie einfach mit 0,00 € stehen.
- Der Finanzierungsplan soll nur Geldflüsse enthalten.
- Tragen Sie im Finanzierungsplan nur projektbezogene Einnahmen und Ausgaben ein.
- Kalkulieren Sie Ihre Ausgaben sparsam und realistisch.
- Die erwarteten Eintrittseinnahmen sind im Finanzierungsplan aufzunehmen.
- Eigen- und/oder Drittmittel können im Finanzierungsplan berücksichtigt werden.
- Im Fall einer Förderung können die Fördermittel erst abgerufen werden, nachdem die vorgesehenen Eigen- und/oder Drittmittel vollständig verbraucht sind.
- Etwaige Kosten für den Abbau von Barrieren bzw. für Assistenzen sollten im Finanzierungsplan berücksichtigt werden.
- Die Empfehlungen für Honoraruntergrenzen sind im Finanzierungsplan zu berücksichtigen.

- Repräsentationsausgaben (z. B. Blumen, Gastgeschenke, Empfänge) sollten nicht in den Finanzierungsplan eingestellt werden. Sie sind nicht zuwendungsfähig.
- Nach Abschluss des Projekts: Falls ein gefördertes Projekt mit einem Überschuss abschließt, so muss der Überschuss an die Kulturverwaltung abgeführt werden. (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen).

Zusätzlich zum Online-Antragsformular sind die nachfolgenden Anlagen hochzuladen (bitte beachten Sie die vorgegebenen Dateiformate und Datengrößen):

1. Darstellung des geplanten Vorhabens (Pflichtanlage)

(max. 8 Seiten, max. 4 MB, docx-, pdf-Datei)

Bitte beachten Sie, dass die vorgegebene Gesamtzahl von 8 Seiten (inkl. Deckblatt, Foto, Anlagen o.ä.) verbindlich ist und nicht überschritten werden darf. Sollte der Gesamtumfang überschritten werden, führt dies zur formalen Ablehnung des Antrags.

2. Finanzierungsplan gemäß Muster (Pflichtanlage)

(max. 2 MB, xlsx-Datei)

Bitte nutzen Sie den Musterfinanzierungsplan. Zulässiges Dateiformat: xlsx!

Die Summen im Online-Antragsformular müssen mit den Summen im ausgefüllten Finanzierungsplan übereinstimmen. Bei etwaigen Diskrepanzen sind die Zahlen im Online-Antragsformular bindend. Weitere Hinweise zum Finanzierungsplan finden Sie auf der nächsten Seite.

3. Künstlerischer Werdegang des Chores (Pflichtanlage)

(max. 2 Seiten, max. 2 MB, docx-, pdf-Datei)

4. Künstlerischer Lebenslauf der künstlerischen Leitung (Pflichtanlage, sofern zutreffend bzw. nicht in der Chorbiographie enthalten.)

(max. 2 Seiten, max. 2 MB, docx-, pdf-Datei)

5. Dokumentation der bisherigen Aktivitäten (Pflichtanlage)

(max. 6 MB, docx-, pdf-Datei)

Übersichtliche Darstellung (zum Beispiel Tabelle) der Konzerte der zwei Jahre vor Antragstellung (2024/2025), einschließlich kurzer Angabe zu den Programmen. Diese Übersicht soll zeigen: künstlerisches Profil, Konzertdichte

6. links zu künstlerischen Arbeiten (optionale Anlage)

(1 MB, docx-, pdf-Datei)

Wir empfehlen, diese Möglichkeit zu nutzen. Bitte beachten Sie: Es ist nicht vorteilhaft, zahlreiche Internet-Links anzugeben. Besser ist ein Link oder wenige Links zu aussagekräftigen Arbeiten. Geben Sie den Link korrekt an, so dass er sich durch Anklicken öffnet.

7. Hörprobe 1 (Pflichtanlage)

(max. 6 MB, MP3-Format oder Links zu Hörproben, hochzuladen als pdf)

8. Hörprobe 2 (optionale Anlage)

(max. 6 MB, MP3-Format oder Links zu Hörproben, hochzuladen als pdf)

9. Presse (optionale Anlage)

(max. 2 MB, docx-, pdf-Datei)

Formale Anlagen:**10. Identitätsnachweis und Nachweis des Wohnsitzes in Berlin** (Pflichtanlagen)

(max. 2 MB, docx-, pdf-Datei)

Ist die antragstellende Person eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft (z.B. GbR, Gruppe), dann ist ein Nachweis des Wohnsitzes/Ensemblesitzes in Berlin notwendig!

Der 1. Wohnsitz/Hauptsitz muss bei Antragstellung in Berlin sein. Im Online-Antrag soll auch nur diese Adresse angegeben sein.

Identitätsnachweis

Wir akzeptieren nur aktuell gültige Ausweisdokumente (Vorder- und Rückseite): eine Kopie des Personalausweises oder eine Kopie der Seite aus Ihrem Reisepass oder Passersatz

Nachweis des Hauptwohnsitzes in Berlin

Sollte aus ihrem Identitätsnachweis nicht hervorgehen, dass Sie in Berlin wohnhaft sind, ist zusätzlich eine Meldebescheinigung oder eine Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes hochzuladen.

Ein Nachweis der genauen Meldeadresse ist zwingend notwendig. Sollte Ihnen keine Meldebescheinigung vorliegen, besteht die Möglichkeit, gegen eine Gebühr eine Meldebescheinigung [hier](#) online zu beantragen.

11. Betrifft Nicht-EU-Bürger/innen: Aufenthaltstitel oder Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (Pflichtanlage sofern zutreffend)

(max. 2 MB, docx-, pdf-Datei)

Zusätzlich zum Identitätsnachweis und Nachweis des Hauptwohnsitzes in Berlin müssen Sie eine Kopie des aktuell gültigen Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (Vorder- und Rückseite) hochladen. Darin muss ein Vermerk zur Arbeitserlaubnis enthalten sein.

Achtung: Der 1. Wohnsitz der Mehrheit der Projektbeteiligten muss bei Antragstellung und während der Laufzeit der Förderung in Berlin sein. Diesbezügliche Nachweise müssen nicht hochgeladen werden, sind aber auf Nachfrage zu erbringen. Verstöße können zu einem Widerruf der Förderung und Rückforderung der Fördergelder führen.

12. Betrifft Gruppenbewerbungen (Pflichtanlage, sofern zutreffend):

- a) GbR-Vertrag bei bestehender GbR bzw. ggf. GmbH-Vertrag, ggf. Vereinssatzung oder
- b) Gruppen - Erklärung mit Unterschriften aller Ensemblemitglieder (gemäß Vorlage) (max. 2 MB, docx-, pdf-Datei)

Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Förderungsmittel wird zurückgenommen und der/ die geförderte Bewerber(in) zur Rückzahlung der Förderungsbeträge verpflichtet, wenn er/sie die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er/ sie den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der/die geförderte Bewerber(in) nicht mehr in der Lage ist, die als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufgrundes erhaltenen Förderungsbeträge zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits verwendet worden ist.

Sonstige Hinweise

Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden.

Die Angaben im Antrag werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich den Förderungszwecken. Die personen- und projektbezogenen Daten werden im Rahmen der Förderverfahren der Berliner Kulturverwaltung entsprechend des Datenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet sowie an die Jury weitergereicht.

Im Falle einer Förderung werden folgende Angaben veröffentlicht: Name des Chores sowie Art, Höhe und Zweck der Zuwendung; bei juristischen Personen: Anschrift.

Übereinstimmung mit den Richtlinien der EU

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen

gewährt werden. Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

Adresse / Kontakt bei Nachfragen:

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Kirsten Junglas

Brunnenstraße 188 - 190

10119 Berlin-Mitte

Tel. 030 90 228 252

E-Mail kirsten.junglas@kultur.berlin.de